

I.

754 „1.000 effiziente Öfen für Rheinland-Pfalz“ Förderprogramm des Landes zum Austausch ineffizienter Einzelraumfeuerungsstätten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt,
Energie, Ernährung und Forsten
vom 17. Juli 2017 (105-65 740/2016-12)

1 **Zweck**

Mit der Förderung von geschätzt 1.000 effizienten Einzelraumfeuerungsanlagen in Rheinland-Pfalz kann ein Beitrag zur Energie- und zur Ressourceneffizienz sowie ein Beitrag zur Vermeidung bzw. Verringerung von Umweltbelastungen geleistet werden.

Das Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz zum Austausch ineffizienter Einzelraumfeuerungsstätten liefert durch die deutliche Senkung des Holzverbrauchs einen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, trägt zu einer deutlichen Reduzierung weiterer Schadstoffemissionen im Hausbrandbereich (Feinstaub, Stickstoffoxide etc.) und zur Mobilisierung von Rohstoffpotentialen für die Energiewende bei. Das durch die Senkung des Holzverbrauchs „eingesparte“ Holz steht zusätzlichen Feuerstätten zur Verfügung, ohne die Notwendigkeit die Nutzungsintensität des Waldes erhöhen zu müssen.

2 **Rechtsgrundlagen**

2.1 Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift,

- den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 467), BS 63-1,
- der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2012 S. 410) in der jeweils geltenden Fassung.

2.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3 **Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen**

Gefördert wird der Austausch von Einzelraumfeuerungsanlagen, die zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 1. Januar 1995 errichtet wurden und nicht die Emissions-Anforderungen des § 4 in Verbindung mit der Stufe 2 der Anlage 4 der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) erfüllen.

Ebenfalls gefördert wird der Austausch von Einzelraumfeuerungsanlagen, die nicht den Sanierungsregeln der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 unterliegen und vor dem 1. Januar 1995 errichtet wurden.

Die neue Einzelraumfeuerungsanlage für feste biogene Brennstoffe muss die Anforderungen des § 4 in Verbindung mit der Stufe 2 der Anlage 4 der 1. BImSchV erfüllen und die Anforderungen gemäß Nummer 5.4 einhalten.

Gefördert werden nur Einzelraumfeuerungsanlagen, deren Erwerb und Inbetriebnahme zeitlich nach dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt.

Es sind ausschließlich der Erwerb und die Inbetriebnahme neuer Einzelraumfeuerungsanlagen für feste biogene Brennstoffe förderfähig. Gebrauchte Anlagen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Es ist pro selbst genutzter Wohneinheit der Austausch einer Einzelraumfeuerungsanlage förderfähig.

Die Anlage muss auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz realisiert werden.

4 **Zuwendungsempfänger**

4.1 **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die eine Einzelraumfeuerungsstätte gemäß Nummer 3 im selbstgenutzten, privaten Wohnungseigentum betreiben.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 **Zuwendungsart**

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

5.2 **Finanzierungsart**

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.3 **Finanzierungsform**

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.

5.4 **Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung beträgt für den Austausch der Altanlage und die Inbetriebnahme der neuen mit festen biogenen Brennstoffen betriebenen Einzelraumfeuerungsanlage:

- 300,00 Euro / Einzelraumfeuerungsanlage bei einem Wirkungsgrad der neuen Einzelraumfeuerungsanlage von mindestens 82 v. H. (keine Pellets),
- 500,00 Euro / Einzelraumfeuerungsanlage bei einem Wirkungsgrad der neuen Einzelraumfeuerungsanlage von mindestens 85 v. H. (Pellets 92 v. H.),
- 800,00 Euro / Einzelraumfeuerungsanlage bei einer wassergeführten Einzelraumfeuerungsanlage mit einem Wirkungsgrad von mindestens 85 v. H. (keine Pellets).

6 **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Abtretung der Zuwendung an Dritte ist ausgeschlossen.

Förderfähig sind nur Anträge, die vollständig bis zum 31. Oktober 2018 bei der Bewilligungsbehörde eingehen. Anträge, die nach diesem Datum eingehen, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Reihenfolge der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der vollständigen Antragsunterlagen.

Bei der Vergabe von Aufträgen und deren Ausführung sind die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung zu beachten.

7 **Förderausschlüsse**

Eine Kumulierung mit dem Programm Förderung der Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum, insbesondere zur Förderung der Energieeinsparung und zur Barrierefreiheit, durch ein Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Modernisierung selbst genutzter Wohnraum Rheinland-Pfalz), auch in Verbindung mit der Gewährung von Tilgungszuschüssen Wohnraumförderung, ist grundsätzlich möglich. Die Summe der öffentlichen Mittel darf die Aufwendungen nicht übersteigen.

Im Übrigen schließt die Förderung von Maßnahmen nach dieser Verwaltungsvorschrift die Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen Förderprogrammen aus.

8 **Verfahren**

8.1 **Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren**

Die Antragstellung erfolgt schriftlich nach vorgegebenem Muster unter gleichzeitiger Vorlage der Verwendung in Form der Rechnungskopie für die Neuanlage und der Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (im Original) bei dem

**Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Rheinland-Pfalz (MUEEF)
Abteilung 5 - Forsten
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz**

Die Einzelrechnung muss zum Nachweis der Förderfähigkeit folgende Inhalte aufweisen:

- Materialkosten für die Neuanlage
- Lieferdatum der Neuanlage
- Lieferadresse für die Neuanlage.

Aus der Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers muss ersichtlich werden:

- der Aufstellungsort der neuen und der ersetzten Einzelraumfeuerungsanlage,
- der Wirkungsgrad der neuen Einzelraumfeuerungsanlage,
- die Brennstoffart der neuen Einzelraumfeuerungsanlage (Pellets oder Scheitholz),
- dass die neue Einzelraumfeuerungsanlage die 2. Stufe der Anlage 4 der 1. BImSchV erfüllt,
- die ausgetauschte Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe unterlag den Sanierungsregeln der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010, wurde zwischen dem 1. Januar 1985 und vor dem 1. Januar 1995 errichtet und erfüllte nicht die Emissions-Anforderungen des § 4 in Verbindung mit der Stufe 2 der Anlage 4 der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010,
- die ausgetauschte Einzelraumfeuerungsanlage ist von den Sanierungsregeln der 1. BImSchV vom 26. Januar 2010 ausgenommen und wurde vor dem 1. Januar 1995 errichtet; ob es sich ggf. bei der neuen Einzelraumfeuerungsanlage um eine wassergeführte Anlage handelt,
- dass der beratende Schornsteinfeger/die beratende Schornsteinfegerin die Einzelraumfeuerungsanlage nicht verkauft oder eingebaut hat.

8.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das für Forsten zuständige Ministerium.

**Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF)
Kaiser-Friedrich-Str. 1
55116 Mainz**

8.3 Auszahlungsverfahren

Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung ist die Bescheinigung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers.

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz teilt dem Zuwendungsempfänger die als zuwendungsfähig anerkannte Einzelfeuerung gemäß Nummer 5.4 sowie die sich hieraus ergebende Zuwendung im Rahmen der Bewilligung mit und zahlt diese aus.

Die Zuwendung wird ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist.

9 Subventionserhebliche Tatsachen

Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventiongesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.

10 Prüfung der Verwendung

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz und das für die Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift zuständige Ministerium bzw. eine von ihm beauftragte Stelle haben das Recht, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen, die Einhaltung der im Bescheid festgelegten Bestimmungen, Auflagen und Bedingungen sowie weitere förderrelevante Sachverhalte durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen im Zuge von Vor-Ort-Kontrollen zu prüfen und Auskünfte einzuholen oder durch Beauftragte prüfen und Auskünfte einholen zu lassen.

Die durch die Vorlage von Unterlagen und die Evaluations- und Kontrollmaßnahmen entstehenden Aufwendungen werden nicht erstattet.

11 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Das Förderprogramm ist bis zum 31. Oktober 2018 beschränkt.

MinBl. 2017, S. 312